OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-170060/2/KHu**

Datum: **Linz, 14. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Säumnisbeschwerde des A__, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bürgermeister der Gemeinde Pollham betreffend die Erledigung eines Ansuchens nach § 18 Oö. Straßengesetz 1991

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 17. April 2025 wird aufgehoben.
Dem Bürgermeister der Gemeinde Pollham wird gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die Entscheidung über das Ansuchen des Beschwerdeführers gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 unter Zugrundelegung der in diesem Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung nachzuholen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) brachte mit Eingabe vom 22.7.2024 (eingelangt am 23.7.2024) ein Ansuchen auf Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 ein.

2. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Pollham vom 22.8.2024 wurden dem Bf mitgeteilt, dass das Ansuchen abzulehnen sei.

3. Dagegen richtete sich der Bf mit Schreiben vom 16.9.2024 (eingelangt am 17.9.2024), in dem er auf die Möglichkeit der Abänderung einer rechtskräftigen Bewilligung hinwies und auf die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens verwies.

4. Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 14.11.2024 wurde repliziert, dass nicht beabsichtigt sei, einen näher bezeichneten Auflagenpunkt aus dem Baubewilligungsbescheid abzuändern; man stehe für ein Gespräch zur Verfügung.

5. Am 10.3.2025 fand ein Gespräch zwischen den Beteiligten statt, wobei im Behördenakt seit Dezember 2024 wiederholte Kontaktversuche durch die Gemeinde dokumentiert wurden und der Bf jeweils einen späteren Termin wünschte.

6. Mit Schriftsatz vom 17.3.2025 (eingelangt am 18.3.2025) erhob der Bf Säumnisbeschwerde.

7. Die Säumnisbeschwerde wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Pollham (im Folgenden: belangte Behörde) mit Beschwerdevorentscheidung vom 17.4.2025 abgewiesen, weil die Entscheidungsverzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen sei, weil seit Dezember 2024 versucht worden sei, einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.

8. Der Bf stellte mit Schriftsatz vom 30.4.2025 einen Vorlageantrag.

9. Es wurden seitens der belangten Behörde noch Stellungnahmen eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen eingeholt.

10. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17.6.2025 zur Entscheidung vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG den Bescheid innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie gemäß § 16 Abs. 2 VwGVG dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 dürfen, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter öffentlichen Straßen erforderlich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

2. Vorweg ist zu bemerken, dass § 16 VwGVG die Behörde (im Gegensatz zu § 14 VwGVG) nicht ermächtigt, eine Säumnisbeschwerde ab- oder zurückzuweisen (siehe dazu etwa *Frank* in Köhler/Brandtner/Schmelz, VwGVG § 16 Rz 3, mwN). Eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit oder eine Abweisung wegen

Unbegründetheit fällt vielmehr in die Kompetenz des Verwaltungsgerichts (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 16 VwGVG Rz 25 mHa VwSlg 19.130 A/2015). Die Beschwerdevorentscheidung war daher aufzuheben.

3. Der Bf hat mit Eingabe vom 22.7.2024 um eine Zustimmung der Straßenverwaltung angesucht. Aus der im Akt einliegenden Korrespondenz ergibt sich, dass die Zustimmung nicht erteilt wurde, woraufhin der Bf mit Schreiben vom 16.9.2024 (eingelangt am 17.9.2024), gerichtet an den Bürgermeister, auf seinem Anliegen beharrte und auf ein ordnungsgemäß zu führendes Ermittlungsverfahren verwies. Diese Eingabe ist im Gesamtkontext als Antrag auf bescheidmäßige Erledigung iSd. § 18 Abs. 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 zu verstehen (sollten im damaligen Zeitpunkt insoweit Zweifel bestanden haben, wäre mit einem Verbesserungsauftrag nach § 13 AVG vorzugehen gewesen; aufgrund der weiteren Schritte – etwa der Säumnisbeschwerde – ist das Begehren des Bf auf einen bescheidmäßigen Abspruch aber mittlerweile unzweifelhaft). Im Antwortschreiben des Bürgermeisters vom 14.11.2024 ist kein Bescheid zu erblicken (siehe dazu etwa VwGH 22.7.2020, Ra 2020/03/0049, und 22.9.2020, Ra 2019/12/0033; siehe zur erforderlichen Bezeichnung als Bescheid in Zweifelsfragen VwGH 18.12.2020, Ra 2017/08/0096; siehe ferner dazu, dass Höflichkeitsfloskeln eher dafür sprechen, dass kein Bescheid vorliegt, VwGH 11.4.2018, Ra 2015/08/0033), wovon auch die Behörde ausgeht, wenn in der Beschwerdevorentscheidung auf die von ihr nicht zu verschuldende „Entscheidungsverzögerung" verwiesen wird.

4. Mit Eingabe vom 17.3.2025 (eingelangt am 18.3.2025) erhob der Bf dann eine Säumnisbeschwerde. Die Säumnisbeschwerde wurde außerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist erhoben. Einzelfallbezogen mag es sein, dass der Bf wiederholt Gesprächstermine ausgeschlagen hat; auch mag es durchaus überraschend sein, wenn die Säumnisbeschwerde kurz nach diesem Gesprächstermin erhoben wird. Maßstab für das Gericht ist aber ausschließlich eine rechtliche Beurteilung der Frage, ob eine Säumnis vorliegt: Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs Monaten, zu entscheiden, was bedingt, dass entsprechende behördliche Schritte gesetzt werden. Diese erfolgten über längere Zeit nicht, weil ein erörterndes Gespräch mit dem Bf gesucht wurde; derartiges stellte aber kein behördliches Vorgehen nach dem AVG dar. Auch hatte dieser Gesprächstermin offenbar primär alternative Lösungsvorschläge zum Gegenstand und nicht das eingereichte Vorhaben. Es liegt daher eine Säumnis vor.

5. Zur rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Antrages:

5.1. Die belangte Behörde ging im Verfahren bislang davon aus, dass bisherige Entscheidungen nach wie vor ihre Gültigkeit hätten bzw. zu prüfen sei, ob eine Abweichung davon in Betracht komme. Dieser Sichtweise kann sich das Landesverwaltungsgericht nicht anschließen:

5.2. Am 20.3.2018 wurde für ein (offenbar anderes) Schiebetor eine Zustimmung erteilt, wonach dieses einen Abstand von mindestens 0,50 m zum öffentlichen Gut einhalten müsse. Eine solche Zustimmung der Straßenverwaltung ist privatrechtlicher Art, weil nur im Falle der Nichterteilung der Zustimmung ein Bescheid zu erlassen ist. Eine entschiedene Sache kann daraus nicht abgeleitet werden.

Was den Auflagenpunkt im Baubewilligungsbescheid betrifft, kann dieser eine straßenrechtliche Bewilligung grundsätzlich nicht präjudizieren, weil die straßenrechtliche Entscheidung ihre Deckung jedenfalls im Oö. Straßengesetz 1991 finden muss. Zwar wird der von der Behörde ins Treffen geführte Auflagenpunkt 12. des Baubewilligungsbescheides vom 6.6.1980 tatsächlich aus dem Gesichtspunkt der Straßenverwaltung zur Vorschreibung gelangt sein (so das Schreiben des Bürgermeisters vom 14.11.2024). Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides das Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975 in Geltung war. § 22 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975 definierte – abhängig von der Straßengattung – ziffernmäßig festgelegte Mindestabstände (so sah § 22 Abs. 1 leg. cit. Abstände von 2 m, 1 m oder 60 cm vor; § 22 Abs. 3 leg. cit. sah dann Sonderregelungen für einfachere Zäune vor). Diese Rechtslage ist mit dem Oö. Straßengesetz 1991 idgF. nicht vergleichbar. Wegen der Änderung der Rechtslage kann daher keine entschiedene Sache vorliegen.

5.3. Im nunmehr zu führenden Verfahren nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 ist zunächst zu berücksichtigen, dass bei einer Gemeindestraße der Bürgermeister als Behörde fungiert (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a Oö. Straßengesetz 1991), dass aber gleichzeitig der Gemeinde als Straßenverwalterin eine Parteistellung zukommt. Diese Funktionen werden im Verfahren erkennbar zu trennen sein, was bislang nicht der Fall war.

5.4. In der Sache ist entscheidend, ob nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. eine Zustimmung zu erteilen ist. Diese ist nach dem Gesetzeswortlaut zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut („ist zu erteilen") kommt der Behörde kein Ermessen zu.

Um diese Frage beantworten zu können, braucht es eine sachverständige Beurteilung.

Eine solche wurde von der belangten Behörde vor der Vorlage der Säumnisbeschwerde auch noch eingeholt (Stellungnahme vom 20.5.2025), wobei der verkehrstechnische Amtssachverständige darin ausführte, dass bei einem

reduzierten Abstand von mindestens 0,3 m von keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. einer gefahrlosen Benutzbarkeit auszugehen sei.

Sollten aus Sicht der belangten Behörde darin nicht alle relevanten Fragen beantwortet sein, wäre eine entsprechende Ergänzung einzuholen.

Die sachverständige Stellungnahme wird den Parteien im Wege des Parteigengehörs zu übermitteln sein. Dabei wird es in Betracht kommen, dass der Bf sein Ansuchen ändert (der verfahrenseinleitende Antrag kann gemäß § 13 Abs. 8 AVG in jeder Lage des Verfahrens geändert werden; der Antrag darf aber seinem Wesen nach nicht geändert werden).

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die projektierte Anlage keineswegs einen Abstand von 25 cm vom Straßenrand haben dürfte (dieser Abstand bezieht sich nach der Beschreibung und der Skizze bloß auf die „Torachse"), sondern dass der „vorspringende" Torpfosten laut der Skizze bis unmittelbar an den Leistenstein reichen dürfte. Nach der ersten Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 20.4.2025 dürfte es aber um das Freihalten des relevanten Bereichs von allen verkehrsfremden Bauteilen wie Pfeilern, Stützen, Mauern udgl. gehen. Sollte ein allenfalls geändertes oder präzisiertes Vorhaben ergänzende Fragen aufwerfen, wären diese ebenfalls unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen zu klären.

6. Die belangte Behörde ist mit den näheren Gegebenheiten bestens vertraut. Auch ist zu erwarten, dass der Bf im Rahmen des Parteiengehörs reagieren wird, was weitere Verfahrensschritte nach sich ziehen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Gericht eine Entscheidung rascher oder kostengünstiger treffen wird können als die Behörde. Die Entscheidung nach § 28 Abs. 7 VwGVG ist daher nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie geboten.

7. Der belangten Behörde wird daher gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung – unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung – binnen einer Frist von acht Wochen nachzuholen. Die Entscheidung ist an den obigen rechtlichen Ausführungen auszurichten.

Der belangten Behörde wird aufgetragen, die Erledigung auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung basiert auf dem eindeutigen Wortlaut des § 18 Oö. Straßengesetz 1991.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer